



# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Turnverein Faurndau 1883 e. V.**  
(nachfolgend TVF genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen-Faurndau und ist im Vereinsregister Karte Nr. 47 des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

# Satzung

Turnverein Faurndau 1883 e.V.  
Turnhallenstr. 16  
73035 Göppingen  
Tel.: 07161 / 26793

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Gesundheit, der Kultur, sowie die Förderung der Jugend und die Bewusstseinsbildung des schonenden und nachhaltigen Umgangs mit der Umwelt.

Der TVF ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TVF ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TVF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem TVF festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
7. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

8. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der/dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
9. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand des

Vereins festgelegt.

8. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
9. Alle Mitglieder sind über den Landessportbund versichert.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ausschuss

#### **§ 6**

##### **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### **§ 7**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im 1. Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde (derzeit: Mitteilungsblatt für Faurndau) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in, zu unterschreiben.

### § 8

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt  
- wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält  
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.  
Für die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und für die Abstimmung gelten die in § 7 genannten Vorschriften entsprechend.

zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Einberufungsfrist beträgt jedoch 2 Wochen, die Frist für die Einreichung der Anträge 1 Woche.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
  - a) Der/die erste Vorsitzende
  - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen
  - d) Der/die stellvertretende Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstands, darunter immer der/die stellvertretende Vorsitzende/r Finanzen vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan

### § 10 Erweiterter Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden:

Der Vorstand, wie in § 9 aufgeführt, erweitert um:

- den/die Turnwart/in für Wettkampfsport
- den/die Turnwart/in für Freizeitsport
- den/die Hallenwart/in
- den/die Jugendleiter/in

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren je zur Hälfte gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Zur ersten Wahlgruppe gehören:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen
- der/die Turnwart/in für Freizeitsport
- der/die Hallenwart/in

Zur zweiten Wahlgruppe gehören:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Turnwart/in für Wettkampfsport
- der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter/in wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 11 Ausschuss**

1. Den Ausschuss bilden:
  - der erweiterte Vorstand
  - die Abteilungsleiter/innen

Dem Ausschuss obliegen:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Entscheidung über sportliche und kulturelle Angelegenheiten des Vereins
  - die Kontrolle des erweiterten Vorstands
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den erweiterten Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
  3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die

### **§ 13 Abteilungen**

1. Der TV Faurndau gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen werden im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstands gegründet. Diese werden durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB.
2. Die Leiter/innen der Abteilungen werden jährlich in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich gegenüber den Organen des Vereins.

### **§ 14 Arbeitsausschüsse**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können sachlichen Erfordernissen entsprechend Arbeitsausschüsse einsetzen. Deren Tätigkeit beginnt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstand.

Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Ausschusses zu verständigen.

4. Die Ausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei darf jede Abteilung nur einen Vertreter entsenden.

### **§ 12 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Jugendvollversammlung zuständig.

Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstands.

### **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig bzw. die Jugendvollversammlung für die Jugendordnung.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 3 Ziffer 7 der Satzung

### **§ 17**

### Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Sie werden jährlich zur Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.  
Vorgefundene Unregelmäßigkeiten sind zuvor dem Vorstand schriftlich zu melden.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### § 18 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des TVF sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Faurndau, den 02. Februar 2011

Erwin Benedikt

1. Vorsitzender des Vereins

Elke Allmendinger

stellv. Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit  
Protokollführung

2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Anschrift.

### § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.



## Satzungsende

Turnverein Faurndau 1883 e.V.  
Turnhallenstr. 16  
73035 Göppingen  
Tel.: 07161 / 26793

BESCHEINGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Änderung wurde am 07.03.2011 in das Vereinsregister Karte Nr. 47 eingetragen